

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 1

München, den 2. Februar

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
22.12.2009	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	2
05.01.2010	3003.1-J Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften	4
08.01.2010	360-J Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	4
13.01.2010	3003.1-J Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung – VerwahrBek)	5
	Stellenausschreibungen	7
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	8
	Literaturhinweise	9

Bekanntmachungen

3031-J

Änderung der Notarbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 22. Dezember 2009 Az.: 3830a - IV - 4656/09

Die Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2008 (JMBl 2009 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 2.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.“
2. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung (Dienstordnung für Notarinnen und Notare) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - 2.2 In § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils im ersten Klammerzusatz nach der Angabe „§ 34 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - 2.3 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Abs. 1 Satz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG; § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG)“.
 - 2.3.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.2.1 Das Wort „Eheverträge“ wird durch die Worte „Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge“ ersetzt.
 - 2.3.2.2 Die Worte „die Hauptkartei für Testamente“ werden durch die Worte „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ ersetzt.
 - 2.3.2.3 Nach dem Wort „Nachlasssachen“ wird der Klammerzusatz „(insbesondere § 347 Abs. 1, 3 bis 6 FamFG; § 34a Abs. 1 BeurkG)“ eingefügt.
 - 2.3.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. ²Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ³Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. ⁴Die gemäß Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, gemäß § 26 Abs. 2 bezeichnen. ⁵Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.“
 - 2.3.4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.4.1 In Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - 2.3.4.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „(§ 34a Abs. 2 Satz 2 BeurkG)“ eingefügt.
 - 2.3.5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.5.1 In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „§§ 2300a, 2263a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.
 - 2.3.5.2 In Satz 3 wird die Angabe „§§ 2300a, 2263a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.
 - 2.4 Dem Muster 7 (zu § 24) wird folgendes Muster 7a angefügt:

Muster 7a

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
 in _____

Übersicht

über

Urkundsgeschäfte der Notarin/des Notars _____
 Amtsgerichtsbezirk _____
 Amtssitz _____
 im Kalenderjahr _____
 – in der Zeit vom _____ bis _____ *)

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____

Notarin/Notar

	Zahl	
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle		
Davon:		
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:		
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....		
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....		
b) Verfügungen von Todes wegen.....		
c) Vermittlung von Auseinandersetzungen **).....		
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***).....		
davon Bescheinigungen des Notars..... <input type="checkbox"/>		
2. Wechsel- und Scheckproteste.....		
3. Zusammen.....		

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des gesamten Kalenderjahres im Amte war.

**) einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

****) einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Der Nr. 17.2.3 wird folgender Satz angefügt:
„Anstelle des Musters 7 hat der Notar das Muster 7a zu verwenden.“</p> <p>4. Anlage 7 der Bekanntmachung wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1 Nr. 7.4 wird aufgehoben.</p> <p>4.2 Die bisherigen Nrn. 7.5, 7.6 und 7.7 werden Nrn. 7.4, 7.5 und 7.6.</p> <p>5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nrn. 2.4, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.</p> | <p>1.3 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</p> <p>1.3.2 Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Feststellungen sollen in den Prüfungsberichten – möglichst anhand aussagekräftiger Vergleichsbetrachtungen – bewertet werden. Bei der Feststellung von Mängeln, Missständen oder organisatorischen Defiziten sind konkrete Handlungsempfehlungen in die Prüfungsberichte aufzunehmen.“</p> <p>1.4 Der Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Erledigung der Geschäfte nach Nr. 3 sollen auch Richter und Beamte herangezogen werden, die die Präsidenten der Oberlandesgerichte in ihrem jeweiligen Bezirk eigens zur Wahrnehmung dieser Geschäfte bestellt haben (Prüferpool).“</p> |
|---|--|

3003.1-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 5. Januar 2010 Az.: 3132 - III - 4683/06

1. Die Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 27. Dezember 2005 (JMBl 2006 S. 2) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Nr. 3.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Geschäftsprüfung hat zum Ziel,
- eine gewissenhafte, zeitgerechte und qualitätsvolle Justizgewährung zu gewährleisten;
 - die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu optimieren, insbesondere auf einen effizienten und effektiven Geschäftsgang hinzuwirken;
 - den rationellen Einsatz der technischen Hilfsmittel zu fördern;
 - Möglichkeiten zur Motivation der Beschäftigten und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aufzuzeigen;
 - die unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der Ausübung der Dienstaufsicht beratend zu unterstützen sowie
 - die Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe zu fördern.
- Sie dient ferner der Gewährleistung der Dienstaufsicht.“
- 1.2 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Erkenntnisse aus anderen Prüfungen oder Berichten sind zu berücksichtigen; auf vorhandene Daten ist zurückzugreifen.“
- 1.2.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

360-J

Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 8. Januar 2010 Az.: 5600 - VI - 11176/08

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten getroffen. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nr. 2 Satz 1 am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift in Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG“ ersetzt.
- 1.2 Abschnitt IV. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ wird durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

- 1.3 In Abschnitt VI. wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen ist, jedoch nicht vor dem 1. September 2009. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

3003.1-J

Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung - VerwahrBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 13. Januar 2010 Az.: 1463 - VI - 12710/09

1. **Allgemeine Bestimmungen**
- 1.1 Die Entscheidung, ob und in welcher Weise Gegenstände und Geldbeträge in amtliche Verwahrung zu nehmen sind, ist jeweils unverzüglich zu treffen und umzusetzen.
- 1.2 Werden Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen, so ist darauf zu achten, dass sie vor Verlust, Verderb oder Beschädigung geschützt und mit entsprechender Sorgfalt aufbewahrt werden.
- 1.3 ¹Die für die Aufbewahrung bedeutsamen Umstände (z. B. Einlieferung, Einziehung, Rückgabe) sind auf der Innenseite des Umschlags der Akten, zu denen die Gegenstände gehören, oder auf einem Vorblatt zu vermerken. ²Auf Urkunden ist ferner mit Bleistift das Aktenzeichen anzubringen.
- 1.4 ¹Die Weitergabe eines Gegenstandes ist aktenkundig zu machen. ²Gegenstände, die im Falle des Verlustes nur mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Weggabe der Akten aus den Geschäftsräumen der Behörde zurückzubehalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist.
- 1.5 Geht ein Gegenstand verloren oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich dem Behördenleiter anzuzeigen.
2. **Arten der Aufbewahrung**
- 2.1 Die Gegenstände sind grundsätzlich in die einfache Aufbewahrung (Nr. 3) zu nehmen.
- 2.2 ¹Geld, Kostbarkeiten (VV Nr. 54.1.4 zu Art. 70 BayHO), Edelmetalle, Wertpapiere und sonstige Gegenstände von besonderem Wert sind besonders gesichert aufzubewahren (Nrn. 4 und 5). ²Der Behördenleiter kann für besondere Fälle (z. B. für

zu Verfahrensakten eingereichte Wechsel und Schecks) abweichende allgemeine Anordnungen treffen.

- 2.3 Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter, welche Aufbewahrungsart in Betracht kommt.

3. Einfache Aufbewahrung

- 3.1 ¹Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. ²Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen des Behördenleiters und etwaige besondere Anordnungen des Sachbearbeiters zu beachten.
- 3.2 Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist das Aktenzeichen zu vermerken.

4. Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

- 4.1 ¹Die aufzubewahrenden Gegenstände sind unter sicherem Verschluss zu halten. ²Stehen der Geschäftsstelle ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (z. B. Stahlschrank, Tresor) zur Verfügung, so führt sie vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.2 die Aufbewahrung selbst durch. ³Das Nähere regelt der Behördenleiter. ⁴Er bestimmt den für die Aufbewahrung zuständigen Bediensteten.

- 4.2 ¹Geldbeträge sind an die Landesjustizkasse Bamberg abzuliefern (Nr. 5). ²Dies gilt nicht für Geldscheine und Münzen, die in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben sollen und deren besonders gesicherte Aufbewahrung bei der Geschäftsstelle gewährleistet ist (Nrn. 2.2, 4.1, 5.1). ³Nr. 6.3 bleibt unberührt. ⁴Können Geldscheine und Münzen, die in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben sollen, nicht bei der Geschäftsstelle oder der Landesjustizkasse Bamberg verwahrt werden, so kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Geldbeträge aufgrund eines entsprechenden Vertrages unmittelbar in einem Schließfach oder Tresorfach bei dem das Konto der zuständigen Zahlstelle oder der Landesjustizkasse Bamberg führenden Kreditinstitut verwahren.

- 4.3 ¹Die Annahme zur Aufbewahrung (auch eine erneute Aufbewahrung nach einer zwischenzeitlichen Herausgabe) und die Herausgabe sind vom Sachbearbeiter schriftlich anzuordnen. ²Die Annahmeanordnung und die Herausgabeanordnung verbleiben mit den Belegen über die Herausgabe (Quittungen, Postnachweise) bei dem für die Aufbewahrung zuständigen Bediensteten, der zu den Akten Vollzugsanzeige erstattet.

- 4.4 ¹Sofern die Aufbewahrungsverwaltung nicht in elektronischer Form erfolgt, hat der für die Aufbewahrung zuständige Bedienstete über die ihm übergebenen Gegenstände eine Aufbewahrungsliste im Anhalt an den Vordruck AVR 31 zu führen. ²In der Liste darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. ³Soweit erforderlich, kann zu der Liste ein Namenverzeichnis geführt werden.

- 4.5 ¹Wird ein Gegenstand vorübergehend an einen Behördenangehörigen herausgegeben, so ist die mit der Empfangsbescheinigung versehene Herausgabeanordnung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren und gegen Rückgabe des Gegenstandes wieder auszuhändigen. ²Der Zeitpunkt der Herausgabe und der Rückgabe des Gegenstandes, der Empfänger und der Anlass der Herausgabe sind in Spalte 8 der gemäß Nr. 4.4 gegebenenfalls zu führenden Aufbewahrungsliste bzw. elektronisch zu vermerken.
- 4.6 Für die Prüfung der Aufbewahrungsliste gilt § 9 Abs. 5 AktO entsprechend.
5. **Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Landesjustizkasse Bamberg**
- 5.1 ¹Hat die Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten, so obliegt die Aufbewahrung der Landesjustizkasse Bamberg, die sie als Verwahrung nach den Kassenbestimmungen (vgl. insbesondere Nr. 1.1.3.2 ZERgBest, VV Nrn. 37, 55 bis 57 zu Art. 70, VV Nrn. 11 und 28 zu Art. 71 BayHO) zu behandeln hat; Nr. 4.2 Satz 4 bleibt unberührt. ²Sollen Geldbeträge in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben, so ist dies besonders anzuordnen; sie sind als Wertgegenstände zu behandeln.
- 5.2 ¹Zur Annahme von Einzahlungen oder Leistung von Auszahlungen sowie zur Annahme oder Auslieferung von Wertgegenständen sind der Landesjustizkasse Bamberg schriftliche Anordnungen in doppelter Fertigung unter Beachtung der Kassenbestimmungen (vgl. insbesondere VV Nr. 2 zu Art. 70 BayHO, Nr. 5.3 EDV-Bestimmungen-Kasse - EDVBK) zu erteilen. ²VV Nr. 46.3 Satz 1 zu Art. 70 BayHO ist nicht anzuwenden.
- 5.3 ¹Im Übrigen gelten Nrn. 4.3 und 4.4 entsprechend. ²Die Landesjustizkasse Bamberg zeigt den Vollzug auf dem Zweitstück der Kassenanordnung an. ³Die Vollzugsanzeige ist zu den Sachakten zu nehmen.
6. **Rückgabe**
- 6.1 ¹Spätestens nach Erledigung einer Sache (§ 7 AktO) ist von Amts wegen zu prüfen, ob in amtliche Verwahrung gelangte Gegenstände zurückzugeben sind. ²Über die Rückgabe entscheidet der Sachbearbeiter, dem auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Anordnung obliegt.
- 6.2 ¹Vor dem Vollzug einer Herausgabeanordnung hat der für die Aufbewahrung zuständige Bedienstete in geeigneter Weise zu prüfen, ob aufrechenbare Gegenansprüche bestehen oder im Hinblick auf bestehende Ansprüche der Staatskasse ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. ²Bei Auszahlungen über die Landesjustizkasse Bamberg erfolgt die Prüfung nach Satz 1 durch diese.
- 6.3 ¹Geldbeträge, die in den eingelieferten Stücken ausnahmsweise bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden (Nr. 4.2 Satz 2), sind nach Erledigung einer Sache (Nr. 6.1) unverzüglich an die örtliche Zahlstelle abzuliefern, die sie unverzüglich an die Landesjustizkasse Bamberg weiterleitet. ²Die Auszahlung erfolgt unbar über die Landesjustizkasse Bamberg, der hierfür eine Kassenanordnung zu erteilen ist.
- 6.4 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Zwangsvollstreckungssachen sowie in Insolvenzverfahren richtet sich die Rückgabe eingereichter Unterlagen nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in Zivilsachen in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.5 ¹Ist der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, so findet, wenn die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht, § 983 BGB Anwendung. ²Beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist, wenn eine Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist, nach den §§ 372 ff. BGB zu verfahren.
7. **Sonstige Vorschriften**
- Soweit im Übrigen die Behandlung von in amtliche Verwahrung genommenen Gegenständen für bestimmte Fälle durch besondere Vorschriften geregelt ist, bleiben diese unberührt.
8. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 8.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.
- 8.2 Mit Ablauf des 31. Januar 2010 tritt die Bekanntmachung über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände und Geldbeträge vom 28. Oktober 1980 (JMBl S. 227), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2001 (JMBl S. 128), außer Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 5 und 7 auch durch Teilzeitkräfte, hinsichtlich der Nr. 8 ausschließlich durch Teilzeitkräfte, besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg, München und Nürnberg
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Regensburg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I und München II
5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Coburg und Deggendorf
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Erlangen und München
7. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bamberg und Nürnberg-Fürth
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Augsburg und Nürnberg-Fürth

Diese Stellen können ausschließlich mit Staatsanwälten als Gruppenleitern besetzt werden, deren Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in Besoldungsgruppe A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert

sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 12 und A 13, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen.

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Ludwigsstadt frei ab 1. Februar 2010	(derzeitige Inhaberin: Notarin Sylvia Rosendorfer)
---	---

Frei werdende Notarstellen:

Abensberg frei ab 1. März 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Andreas Knapp)
-----------------------------------	---

Landsberg a. Lech frei ab 1. März 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Markus Riemenschneider evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Wolfgang Walter)
---	---

Aichach frei ab 1. Mai 2010	(derzeitige Inhaberin: Notarin Dr. Dagmar Lorenz-Czarnetzki evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Armin Riedel)
--------------------------------	---

Kempton frei ab 1. Mai 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Thomas Haasen evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Lorenz Bülow)
Ochsenfurt frei ab 1. Mai 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Michael Eigner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Thomas Zöpfl)
Mallersdorf-Pfaffenberg frei ab 1. Juli 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Lindner)
Dachau frei ab 1. Oktober 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Jörg Zöbelein evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Johann Mayr).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juni 2010 (Notarstellen in Ludwigsstadt und Abensberg),
- 1. Juli 2010 (Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten, Ochsenfurt und Mallersdorf-Pfaffenberg) bzw.
- 1. Oktober 2010 (Notarstelle in Dachau)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten, Ochsenfurt und Dachau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten und Ochsenfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 2. März 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2010:
Notarassessor Bernhard Weiß zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Dingolfing
Notarassessor Dr. Ralf Menzel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rottenburg a. d. Laaber
- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar a. D. Tobias Fembacher zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ingolstadt
Notarassessorin Dr. Julia Heisel zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Coburg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010:
Notarin Sylvia Rosendorfer von Ludwigsstadt nach Bad Aibling

- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar Dr. Andreas Knapp von Abensberg nach München
Notar Dr. Markus Riemenschneider von Landsberg a. Lech nach München
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notar Dr. Michael Eigner von Ochsenfurt nach Bamberg
Notar Thomas Haasen von Kempten (Allgäu) nach München
Notarin Dr. Dagmar Lorenz-Czarnetzki von Aichach nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Wolfgang Lindner in Mallersdorf-Pfaffenberg
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:
Notar Jörg Zöbelein in Dachau.

Literaturhinweise

Deutsche Stiftung Eigentum, Berlin

Depenheuer, Eigentumsverfassung und Finanzkrise. 2009. VI. 73 Seiten.

Gabler/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden

Munk/Essiger, Masterplan zur Sanierung der Weltwirtschaft. 2010. Praxishandbuch zur Insolvenzprophylaxe von Staat und Wirtschaft (Fortsetzung der Insolvenzprophylaxe für Deutschland aus 2004).

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Kommentar. 9. Auflage. 2010. 1.732 Seiten. 178,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

83. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Oktober 2009. 84,95 €.

101. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. September 2009. 52,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2009. 81,95 €.

11. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand November 2009. 41,95 €.

132. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2009. 81,95 €.

29. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Dezember 2009. 42,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Dezember 2009. 93,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2010. 95,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

132. und 133. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

132. ErgLfg. Stand August 2009. 129,30 €.

133. ErgLfg. Stand September 2009. 129,70 €.

153. und 154. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hege-mer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

153. ErgLfg. Stand Oktober 2009. 62,16 €.

154. ErgLfg. Stand November 2009. 53,76 €.

80. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. November 2009. 64,50 €.

155. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hege-mer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand Dezember 2009. 38,64 €.

125. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2009. 59,30 €.

47. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2009. 63,80 €.

77. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2009. 46,64 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts. 12., vollständig überarbeitete Auflage. 119,00 €.

Prütting/Gehrlein, ZPO-Kommentar. 1. Auflage.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hamme, Die Teilungsversteigerung. Voraussetzungen – Verfahren – Rechtsfolgen. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2010. 272 Seiten. 39,80 €.

Zimmermann, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung für die Beratungspraxis. 2., neu bearbeitete Auflage. 2010. 276 Seiten. 39,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

118. und 119. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung.

118. ErgLfg. Stand 1. September 2009. Inkl. CD-ROM. 101,80 €.

119. ErgLfg. Stand 1. November 2009. Inkl. CD-ROM. 101,80 €.

123. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI – Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. September 2009. 102,00 €.

226. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 1. August 2009. 111,00 €.

665., 666., 667. und 668. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit europäischem Sozialrecht.

665. ErgLfg. Stand 15. August 2009 (betr. nur Bd.V). 112,56 €.

666. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2009. 120,12 €.

667. ErgLfg. Stand 1. November 2009. 123,00 €.

668. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2009. 113,40 €.

48. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2009. 98,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch, Grundlagen der Eingruppierung. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. 80 Seiten. 9,95 €.

Walhalla Fachredaktion, Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2010. Mitarbeiterrechte - Mitarbeiteransprüche. Die wichtigsten Vorschriften im Überblick. 1. Auflage. 176 Seiten, kartoniert. Mit Lochung und Kordel – optimal vorbereitet für den Aushang. 9,95 €.

Walhalla Taschenausgabe, Deutsches Beamten-Jahrbuch Bund. Ausgabe 2010. Rechte und Ansprüche, Stand und Status. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. 1.032 Seiten. 24,90 €.

Schade, Grundgesetz mit Kommentierung. 8., neu bearbeitete Ausgabe. 336 Seiten. 9,95 €.

86. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand Dezember 2009. Inkl. Jahres-CD-ROM 2009/2010 und Beilage.

Wolters Kluwer Deutschland / CW Haarfeld

3. und 4. Ergänzungslieferung zu Dalichau, SGB V – Krankenversicherung. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch. Kommentar.

3. ErgLfg. Stand 1. September 2009. 120,00 €.

4. ErgLfg. Stand 15. September 2009. 128,00 €.

Wolters Kluwer Deutschland / Werner Verlag

TV-L 2009. Textausgabe. 41., überarbeitete Auflage. 2009. 554 Seiten, kartoniert. 29,80 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145
